

**Statuten**  
**des**  
**Heeres-**  
**Snooker und English Billiards**  
**Club**  
**HSEBC**

Beschlossen bei der Ordentlichen Generalversammlung am 04.06.2009

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</b> .....	3
<b>§ 2</b>	<b>Zweck</b> .....	3
<b>§ 3</b>	<b>Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b> .....	3
<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	5
<b>§ 5</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....	5
<b>§ 6</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	6
<b>§ 7</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	7
<b>§ 8</b>	<b>Vereinsorgane</b> .....	8
<b>§ 9</b>	<b>Generalversammlung</b> .....	8
<b>§ 10</b>	<b>Aufgaben der Generalversammlung</b> .....	10
<b>§ 11</b>	<b>Präsidium</b> .....	10
<b>§ 12</b>	<b>Aufgaben des Präsidiums</b> .....	12
<b>§ 13</b>	<b>Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder</b> .....	13
<b>§ 14</b>	<b>Sportausschuss</b> .....	15
<b>§ 15</b>	<b>Rechnungsprüfer</b> .....	15
<b>§ 16</b>	<b>Schiedsgericht</b> .....	17
<b>§ 17</b>	<b>Auflösung des Vereines</b> .....	17

### Anmerkungen:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)
- Zur besseren Lesbarkeit sind in diesem Statut die Funktionsbezeichnungen in der jeweils gebräuchlichen, meist männlichen, Form angeführt. Diese Funktionen stehen natürlich auch weiblichen Personen offen.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heeres- Snooker und English Billiards Club“ (Kurzbezeichnung „HSEBC“; ZVR- Nummer: 386002692).
- (2) Er hat seinen Sitz in WIEN und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die Pflege und Förderung des Snooker- und English Billiards-Sports, unter Ausschluss aller politischen, konfessionellen, Rassen- und Klassenunterschiede sowie die Hebung der geistigen und körperlichen Leistungskraft von Soldatinnen/Soldaten und der anderen Vereinsmitglieder.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege der anerkannten Sportarten Snooker und English Billiards auf allen Gebieten des Spitzen- und Breitensports für alle Altersstufen, vornehmlich der Jugend,
  - b) Ausbildung der Mitglieder in den Sportarten Snooker und English Billiards, sowie Regelkunde,
  - c) Förderung des Sportsgeistes,
  - d) Förderung von Talenten und Nachwuchssportlern,
  - e) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland,
  - f) Beitritt zu und Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden,
  - g) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte,
  - h) Errichtung und Betrieb von Sportstätten,
  - i) Einrichtung einer Homepage,
  - j) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training,
  - k) Durchführung von Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung und Archivierung

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Erhaltungsbeiträge zur Pflege, Erhaltung und Erneuerung der Sportgeräte (Tischgeld),
  - c) Nenngelder für Turniere,
  - d) Geld- und Sachspenden,
  - e) Bausteinaktionen,
  - f) Erträge aus Publikationen oder Zeitschriften,
  - g) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln),
  - h) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen bzw. des übergeordneten Sportverbandes,
  - i) Veranstaltungen,
  - j) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung),
  - k) Sportlerablösen,
  - l) Sponsoring (mit oder ohne Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder),
  - m) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon,
  - n) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen,
  - o) Zinsertrag aus fruchtbringender Anlage von Vermögenswerten,
  - p) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.
- (3) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- a) Die Höhe der Beiträge nach §3(2) Materielle Mittel, Ziffer a) und b) ist von der Generalversammlung festzulegen.
  - b) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bei Eintritt fällig und ist grundsätzlich für ein Vereinsjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) zu entrichten.
  - c) Bei späterem Eintritt berechnet sich der Mitgliedsbeitrag wie in der Geschäftsordnung festgelegt.
  - d) Jeweiliger Stichtag der Zahlungen ist der 5. des ersten Monats nach der Anmeldung der Mitgliedschaft.
  - e) Bei bereits bestehender Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr bis spätestens 5. August einzubezahlen.
  - f) Nenngelder und Erhaltungsbeiträge sind jeweils unmittelbar zu entrichten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch wesentliche materielle oder immaterielle Leistungen fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person erwerben, die Interesse an der Ausübung oder Förderung des Snooker- und English Billiards- Sports besitzt.
- (2) Die Bewerbung hat schriftlich mittels Formblatt zu erfolgen, welches beim Sekretär und auf der Homepage erhältlich ist. Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und wird mit Ende des laufenden Vereinsquartals wirksam (=Austrittstermin). Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin versandt worden sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes oder anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines,
  - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Rückstand kann gerichtlich eingetrieben werden.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zu retournieren.

- (7) Dem freiwillig ausgetretenen Mitglied wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für die restliche laufende Saison rückerstattet, sowie allfällige Anteile am Vereinsvermögen. Die Bestimmungen dazu sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet,
  - a) zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines und an Wettkämpfen im Namen des Vereines und im Einvernehmen mit dem Sportdirektor teilzunehmen,
  - b) Anträge an die Generalversammlung zu stellen,
  - c) Gäste einzuführen sowie
  - d) die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- (2) Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 6.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
  - b) alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt,
  - c) dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
  - d) die Statuten der Dach- und Fachverbände zu beachten,
  - e) das sportliche Reglement einzuhalten,
  - f) gemäß ihren Möglichkeiten an den Veranstaltungen und Turnieren mitzuarbeiten,
  - g) sich gegenüber allen Club- und Sportkameraden freundschaftlich zu verhalten,
  - h) zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) zum Tragen der Vereinskennzeichnung. Details hierzu sind gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Eingeführte Gäste und Mitglieder anderer Snooker- bzw. English Billiardsvereine können vorübergehend die Einrichtungen des Vereines benützen, wenn sie sich der Hausordnung unterwerfen.

- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG),
  - b) Präsidium (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG),
  - c) Sportausschuss (§ 14),
  - d) Rechnungsprüfer (§ 15),
  - e) Schiedsgericht (§16).
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt ein Jahr; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im Juni vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
- a) auf Beschluss des Präsidiums,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG),
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG).
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat das Präsidium sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich oder per E-Mail und von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterstützt einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und als ordentliches Mitglied ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben sowie Ehrenmitglieder; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gem. §11(1) lit. a ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet 30 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn diesen mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (11) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder nach vorheriger Festlegung durch das Präsidium ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.  
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht,
  - b) Entlastung des Vereinspräsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode,
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
  - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge,
  - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vereines zur Delegiertenversammlung des übergeordneten Verbandes.
  - j) Zur Regelung der inneren Organisation kann die Generalversammlung unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung beschließen.
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. g und h dem Präsidium zu übertragen.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
    - I) Präsident und sein Stellvertreter (Vizepräsident),
    - II) Sekretär und sein Stellvertreter
    - III) Kassier und sein Stellvertreter
    - IV) Vorsitzender des Sportausschusses (Sportdirektor) und sein Stellvertreter

b) den beratenden Mitgliedern:

- I) Referent Snooker
- II) Referent EB
- III) Referent Damen
- IV) Referent Jugend
- V) Referent Senioren
- VI) Referent Schiedsrichter- und Regelwesen
- VII) Referent Public Relations
- VIII) Referent Social Events
- IX) Referent Internet
- X) Referent International Affairs

- (2) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Funktion in das Präsidium aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

- (6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (7) Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen, es führt die Geschäfte des Vereins als Kollegialorgan.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für das Präsidium bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (4) Insbesondere ist es berechtigt und verpflichtet,
  - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
  - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren,
  - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen,
  - e) Ausgaben höher als EUR 1.500,- zu beschließen,
  - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG),
  - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG),

- h) eine (außer-)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG),
- i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG),
- j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG),
- k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen,
- l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln,
- m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Obliegenheiten des Präsidenten:
  - a) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Präsidium.
  - b) Schriftstücke sind vom Präsidenten, den Verein verpflichtende Urkunden gemeinsam mit dem Sekretär, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen, bei dessen Verhinderung ein stimmberechtigtes volljähriges Präsidiumsmitglied.
  - c) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfalle beider Erstgenannten dem Kassier, obliegt die Vertretung des Vereins in Geldangelegenheiten höher als EUR 750,- bzw. bei Vertragsabschlüssen oder Vereinbarungen zum gleichen Wert gemeinsam mit dem Kassier.

- d) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in lit. b) genannten Funktionären erteilt werden.
  - e) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (3) Obliegenheiten des Sekretärs:
- a) Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
  - b) Der Sekretär nimmt die Aufgabe einer zentralen Informationsstelle nach innen und außen wahr.
  - c) Der Sekretär koordiniert die Tätigkeiten der ihm zugeordneten Referate „Public Relations“, „Social Events“, „Internet“ sowie „International Affairs“ und vertritt ihre Anliegen im Präsidium.
- (4) Obliegenheiten des Kassiers:
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und/oder seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Referenten sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Diese Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgehalten. Das Präsidium kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

## **§ 14 Sportausschuss**

- (1) Zur Beratung des Präsidiums in allen den Sportbetrieb des Vereins betreffenden Angelegenheiten wird ein Sportausschuss eingerichtet.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus den folgenden Referenten:
  - a) Referent Snooker
  - b) Referent EB
  - c) Referent Damen
  - d) Referent Jugend
  - e) Referent Senioren
  - f) Referent Schiedsrichter- und Regelwesen
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportdirektor) und einen Stellvertreter, welche von der Generalversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Präsidium.
- (4) Die einzelnen Referenten können bei Bedarf zusätzliche Hilfsreferenten bestellen, die jedoch keine beratenden Mitglieder im obigen Sinne sind.
- (5) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und müssen keine Vereinsmitglieder sein.

- (2) Sie haben
- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich zu prüfen, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen,
  - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen,
  - c) vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG),
  - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Präsidium (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 6) sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in das Präsidium wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.

- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen in erster Linie zur Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten heranzuziehen. Der Rest ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das letzte Vereinspräsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG ).